

II- 1142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 7. Juli 1972

Z. 5853-Pr.2/1972

465 / A.B.zu 443 / J.Präs. am 7. Juli 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wodica und Genossen vom 10. Mai 1972, Nr. 443/J, betreffend Beistellung von Bundesmitteln zur Behebung von Erdbebenschäden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.):

Gemäß § 18 Abs. 1 Z. 8 FAG 1967 kann der Bund den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen einen Zuschuß in der Höhe der finanziellen Beitragsleistung des betreffenden Landes gewähren. Unter "Katastrophenschäden" im Sinne dieser Gesetzesvorschrift fallen auch durch Erdbeben verursachte Schäden. Der Bund ist gerne bereit, solche Zuschüsse in Beachtung der mit den Ländern vereinbarten Richtlinien und der sonstigen Anforderungen an diesem Fonds zu gewähren.

Zu 2.):

Die vorerwähnten Bundeszuschüsse werden aus den Mitteln des Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds bedient; dieser Fonds hat derzeit einen Kontostand von rund 15,5 Mio.S; in Berücksichtigung der sonstigen, bereits anhängigen und noch heuer zu erwartenden Anforderungen an den Fonds könnte der Bund für den gegenständlichen Zweck ca. 10 Mio.S zur Verfügung stellen.

